



3003 Bern  
BAFU; GUB

POST CH AG

**Einschreiben mit Rückschein (AR)**  
Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie  
Universität Zürich  
Herr Beat Keller  
Zollikerstrasse 107  
8008 Zürich

Aktenzeichen: BAFU-217.23-64630/2  
Geschäftsfall:  
Ihr Zeichen:  
**Ittigen, 31. März 2021**

# Verfügung

vom 31. März 2021

betreffend das

nicht bewilligte Aussäen von gentechnisch verändertem Weizen am 26. März 2021 durch die Universität Zürich, Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie, in Zürich.

## A. SACHVERHALT

- Am 13. Oktober 2020 reichte das Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie der Universität Zürich (Gesuchstellerin) ein Gesuch um Bewilligung der versuchsweisen Freisetzung von gentechnisch veränderten Weizenlinien ein. Die Versuche sollen vom Frühling 2021 bis Herbst 2023 auf dem Gelände der Forschungsstation Agroscope am Standort Zürich, Reckenholz, Reckenholzstrasse 191, 8046 Zürich (ZH), auf dem zu diesem Zweck reservierten gesicherten Versuchsgelände stattfinden. Die Gesuchstellerin beantragte ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren, da die freizusetzenden Weizenlinien alle bereits im Rahmen des bewilligten, von 2014 bis 2018 durchgeführten Freisetzungsversuchs B13001 verwendet worden waren.
- Beim geplanten Versuch handelt es sich um eine Ergänzung des am 14. März 2019 bewilligten und seit 2019 durchgeführten Freisetzungsversuchs B18001, bei dem die Funktion und der Nutzen von transgenem Weizen, der mit zusätzlichen Genen zur Resistenzsteigerung gegen den Echten Mehltau des Weizens (*Blumeria graminis* f.sp. *tritici*) versehen ist, unter Freilandbedingungen erforscht wird.
- Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellte mit Verfügung vom 21. Dezember 2020 die Vollständigkeit des Gesuchs fest und beschloss, ein vereinfachtes Verfahren nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 10. September 2008 (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911) durchzuführen, insbesondere da die freizusetzenden Linien bereits im Rahmen des Versuchs B13001 freigesetzt worden waren. Am 31. Dezember 2020 wurde der Eingang des Gesuchs im Bundesblatt (BBl 2020-3866) publiziert. Vom 4. Januar 2021 bis

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Bernadette Guenot  
3003 Bern  
Standort: Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 46 293 28, Fax +41 58 46 479 78  
Bernadette.Guenot@bafu.admin.ch  
<https://www.bafu.admin.ch>



und mit 3. Februar 2021 lag das Dossier im BAFU für alle interessierten Personen zur Einsicht auf. Eine Auflage in der Gemeindeverwaltung der Stadt Zürich war aufgrund der Corona-Pandemie nicht möglich. Wer eine Zustellung der Unterlagen wünschte, konnte sich telefonisch beim BAFU melden. Diejenigen, die im Verfahren Rechte als Partei wahrnehmen wollten, wurden aufgefordert, dies bis am 3. Februar 2021 dem BAFU schriftlich, mit Angaben zur Parteistellung, mitzuteilen und zu begründen.

4. Während der Auflagefrist wurden keine Einsprachen gegen den Freisetzungsvorschlag und keine Stellungnahmen Dritter zum Gesuch eingereicht.

5. Am 4. Januar 2021 stellte das BAFU das Gesuch den Bundesämtern für Gesundheit (BAG), für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), für Landwirtschaft (BLW), der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) sowie dem Umweltschutzamt des Kantons Zürich (Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft [AWEL], Fachstelle für Biologische Sicherheit) schriftlich zu. Das BLW nahm mit Schreiben vom 18. Januar 2021, das BAG und das AWEL mit Schreiben vom 27. Januar 2021, das BLV und die EKAH mit Schreiben vom 1. Februar 2021 und die EFBS mit Schreiben vom 2. Februar 2021 zum Gesuch Stellung.

6. Am 23. Dezember 2020 reichte die Gesuchstellerin eine detaillierte Versuchsplanung für das Versuchsjahr 2021 sowie einen Saatplan für die Protected Site ein. Des Weiteren stellte die Gesuchstellerin dem BAFU mit Schreiben vom 1. Februar 2021 eine Risikobewertung zum Anlegen von Getreide-Vorräten durch Nagetiere zu. Das BAFU leitete diese Unterlagen am 11. Januar 2021 bzw. am 8. Februar 2021 den unter Ziffer 5 aufgeführten Fachstellen zu. Keine der Fachstellen reichte eine Rückmeldung zu ersteren Dokumenten ein. Das BLW äusserte mit Schreiben vom 8. Februar 2021, das AWEL und die EKAH mit Schreiben vom 22. Februar 2021 und die EFBS mit Schreiben vom 25. Februar 2021 zur Risikobewertung.

7. Am 5. März 2021 stellte das BAFU nach Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der Gesuchstellerin den Entwurf der Verfügung zum Versuch B0002 zum rechtlichen Gehör zu. Mit E-mail vom 8. März 2021 antwortete die Gesuchstellerin, dass sie keine Bemerkungen zum Verfügungsentscheid habe.

8. Mit E-Mail vom 25. März 2021 informierte die Gesuchstellerin das BAFU, dass sie den Weizen- und den Gerstenversuch am 26. März 2021 auf der Protected Site säen würde. Auf entsprechende Rückfrage des BAFU vom 29. März 2021 hin, ob es sich dabei ausschliesslich um andere bereits bewilligte Versuche handle, teilte die Gesuchstellerin dem BAFU am 30. März 2021 per E-Mail mit, dass an 26. März 2021 auch der gentechnisch veränderte Weizen für Versuch B20002 gesät worden sei.

9. Gleichtags (am 30. März 2021) führten das BAFU und die Begleitgruppe auf der Protected Site eine Inspektion durch. Es wurde beschlossen, dass die Gesuchstellerin per sofort die Kontrollen der Versuchsfläche von mindestens einmal (gemäss Verfügung zum Versuch B20002) auf mindestens zweimal täglich erhöht und die vorhandenen Netze mit zusätzlichen Sandsäcken fixiert. Zudem würde die Gesuchstellerin so rasch wie möglich zusätzliche Netze auftreiben, um die betroffene Fläche zusätzlich zu isolieren. Am 30. März 2021 bewilligte das BAFU zudem den Freisetzungsvorschlag B20002.

## B. ERWÄGUNGEN

10. Wer gentechnisch veränderte Organismen (GVO) im Versuch freisetzen möchte, bedarf einer Bewilligung des BAFU (Art. 11 Abs. 1 Bundesgesetz vom 21. März 2003 über die Gentechnik im Ausserhumanbereich [Gentechnikgesetz, GTG; SR 914.91] i.V.m. Art. 17 Bst. a FrSV).

11. Das Ausbringen von gentechnisch verändertem Saatgut in die Umwelt zwecks Durchführung eines Freisetzungsvorschlages ist erst zulässig, wenn hierfür eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt. Vorliegend hat die Gesuchstellerin den für Versuch B20002 vorgesehenen gentechnisch veränderten Weizen angesät, bevor das BAFU die Bewilligung für den Versuch erteilt hatte bzw. bevor diese Bewilligung in Rechtskraft erwachsen ist. Gemäss Nachricht der Gesuchstellerin vom 30. März 2021 war sie sich dessen bewusst, entschied sich aber aufgrund der Auskunft des BAFU, dass per Ende März 2021 mit Erteilung der Bewilligung gerechnet werden könne, zu diesem Schritt.

12. Wer einen polizeiwidrigen Zustand schafft, ist verpflichtet, den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. Dabei müssen die angeordneten Massnahmen im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein (Art. 5 Abs. 2 BV). Nach analoger Anwendung von Artikel 55 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) kann die zuständige Behörde – hier das BAFU – zur Umsetzung der nötigen Vorkehrungen vorsorgliche Massnahmen anordnen.

13. Wie in Ziffer 11 festgehalten, hat die Gesuchstellerin den gentechnisch veränderten Weizen ausgesät, ohne dass dafür eine rechtskräftige Bewilligung vorgelegen wäre. Entsprechend hat die Gesuchstellerin zur Wahrung der Schutzziele nach Artikel 1 GTG die eingesäte Fläche von Versuch B20002 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme bis zum Vorliegen der Rechtskraft der Bewilligung des BAFU spätestens ab dem 1. April 2021, 18 Uhr, mit einem zusätzlichen Netz mit

gleicher Maschenweite wie das bereits verwendete Vogelschutznetz soweit möglich versetzt zum bestehenden Netz abzudecken und dieses hinreichend zu befestigen. Dadurch soll diese Fläche für Vögel noch unattraktiver werden. Weiter muss die Gesuchstellerin zur Abschreckung von Vögeln zusätzliche Objekte wie Vogelscheuchen installieren. Die Gesuchstellerin hat das BAFU über die Durchführung der Massnahmen umgehend nach Umsetzung, jedoch bis spätestens am 1. April 2021, 18 Uhr, per E-Mail zu informieren. Zudem hat sie bis zum Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung von Versuch B20002 für eine verstärkte Überwachung des Versuchsfeldes zu sorgen.

14. Die Gesuchstellerin und die Fachstellen (BAG, BLV, BLW, EFBS, EKAH und AWEL) erhalten im Rahmen des rechtlichen Gehörs nachträglich die Gelegenheit, sich bis zum 12. April 2021 zu den angeordneten Massnahmen zu äussern.

15. Nach Artikel 46 Absatz 1 VwVG unterliegt die Verfügung der Beschwerde, soweit sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirkt. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 VwVG aufgrund des öffentlichen Interesses an der sofortigen Umsetzung dieser Massnahme die aufschiebende Wirkung entzogen.

### C. ENTSCHEID

Aufgrund dieser Erwägungen wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a FrSV

#### **verfügt:**

1. Die Gesuchstellerin muss die Fläche, auf welcher der für Versuch B20002 vorgesehene gentechnisch veränderte Weizen ausgesät wurde, spätestens ab 1. April 2021, 18 Uhr, bis zum Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung von Versuch B20002 vorsorglich mit einem zusätzlichen Netz mit gleicher Maschenweite wie das bereits verwendete Vogelschutznetz soweit möglich versetzt zum bestehenden Netz abdecken und dieses hinreichend befestigen. Weiter muss die Gesuchstellerin zur Abschreckung von Vögeln zusätzliche Objekte wie Vogelscheuchen installieren. Sie muss das BAFU über die Durchführung der Massnahmen umgehend nach deren Umsetzung, jedoch bis spätestens am 1. April 2021, 18 Uhr, per E-Mail informieren.

Die Gesuchstellerin hat zudem bis zum Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung von Versuch B20002 für eine verstärkte Überwachung des Versuchsfeldes zusätzlich auch im Hinblick auf die Anwesenheit von Feldmäusen (mindestens zweimal täglich statt mindestens einmal täglich) zu sorgen.

2. Die Gesuchstellerin und die Fachstellen (BAG, BLV, BLW, EFBS, EKAH und AWEL) erhalten Gelegenheit, bis zum 12. April 2021 zu den nach Ziffer 1 angeordneten Massnahmen Stellung zu nehmen.
3. Gegen diese Verfügung kann – soweit die Voraussetzungen nach Artikel 46 Absatz 1 VwVG erfüllt sind - beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

4. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Der Entscheid wird eingeschrieben eröffnet:
  - der Gesuchstellerin
  - der Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Sektion Biosicherheit
6. Mitteilung (elektronisch) an:
  - Bundesamt für Gesundheit
  - Bundesamt für Landwirtschaft
  - Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
  - Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich
  - Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit
7. Mitteilung zur Kenntnis (elektronisch) an:
  - Stadt Zürich

Bundesamt für Umwelt



Bettina Hitzfeld  
Abteilungschefin